▶ Kostenerstattung

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein: Nr. 5180/5190 GOZ neben Nr. 5290/5300 GOZ nur in Ausnahmefällen berechnungsfähig

ARCHIV
Ausgabe 11 | 2018
Seite 15

| Zum Fachbeitrag „Unterfütterung: So ist das Honorar angemessen" (PA 11/2018, Seite 15) erhielt die Redaktion eine Zuschrift der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein. An dieser Stelle vielen Dank für den Hinweis! |

Brief der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 20.12.2018 (Auszug)

„Sie empfehlen vor der eigentlichen Unterfütterung einer Prothese, einschließlich funktioneller Randgestaltung (Nr. 5290/5300 GOZ), die Berechnung der funktionellen Abformung mit einem individuellen Löffel (Nr. 5180/5190 GOZ).

Unserer Auffassung nach liegt hier eine Doppelberechnung vor. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 GOZ. Dort heißt es: ‚... Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr **nicht** berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. (...) Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist'.

Der von Ihnen beschriebene Mehraufwand durch das mehrphasige Vorgehen bei der Unterfütterung kann nur über den Steigerungsfaktor der zugrunde liegenden Leistung geltend gemacht werden.

Das heißt nicht, dass wir eine Nebeneinanderberechnung ausnahmslos ablehnen. Es gibt Krankheitsfälle, in denen sehr wohl die Berechnung der Nr. 5180/5190 GOZ neben der Nr. 5290/5300 GOZ angezeigt ist. Beispielhaft aufgeführt könnte dies erforderlich sein:

- bei der Umgestaltung einer Teilprothese in eine Interimstotalprothese,
- als vorbereitende Maßnahme einer Rebasierung".

▶ Fortbildung

IWW-Webinar „DS-GVO aktuell" am Mittwoch, dem 20.02.2019 von 14:00 bis 16:00 Uhr

| Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Mai 2018 haben die ersten Aufsichtsbehörden nun damit begonnen, Arzt- und Zahnarztpraxen zu überprüfen. Was genau die Behörden von Ihnen als Praxisinhaber erwarten, erfahren Sie im IWW-Webinar „DS-GVO aktuell". Referentin ist die Rechtsanwältin und externe Datenschutzbeauftragte Heike Mareck. |

IHR PLUS IM NETZ
www.iww.de/s2326

PRAXISTIPP | Die Landingpage zur Anmeldung ist online erreichbar unter www.iww.de/s2326. Weitere Informationen zum Webinar erhalten Sie ebenfalls dort.